

# Satzung



## §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „RIO-Riem“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist München.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege mit präventiver Ausrichtung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen. Dies erfolgt insbesondere durch:
  - Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsräumen, gemeinsames Zusammentreffen und gegenseitiger Hilfe
  - Förderung eines nachbarschaftlichen Miteinanders
  - Förderung von Inklusion
  - Förderung von Kunst und Kultur
  - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement
- (2) Der Verein ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig begünstigt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied / Vereinsmitglied kann für seine Arbeit ein Entgelt im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung.

## §4 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Alle volljährigen Bewohner\*innen der Hausgemeinschaft Willy-Brandt-Allee 26-34 und Selma-Lagerlöf-Str. 4 können Voll-Mitglieder werden.  
Nicht-Wohnende volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen können Fördermitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Eine Ablehnung bedarf einer Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragstellenden kein Rechtsmittel zu.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht.  
Voll-Mitglieder besitzen außerdem das passive Wahlrecht.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - mit der schriftlichen Mitteilung über den Auszug aus der Willy-Brandt-Allee 26-34 oder Selma-Lagerlöf-Str. 4
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden in einer Gebührenordnung geregelt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren. Richtlinien hierzu können von der Mitgliederversammlung vorgegeben werden.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Personen.
- (2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (3) Mindestens 3 Vorstände sind gemeinsam beschlussfähig. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt fest, welche Kriterien bei der Wahl des Vorstandes erfüllt werden müssen. Diese Kriterien werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (7) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder\*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder\*innen kooptiert werden.

## **§9 Kassenwart und Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des Kassenwarts sind: Führen der Bücher, Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- (2) Kassenprüfer (mindestens 2) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind: die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts sowie der Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Kassenwart und Vorstand sind verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§10 Projektgruppen und Beirat**

- (1) Die Gründung von Projektgruppen erfolgt, wenn dies die Arbeit im Verein erforderlich macht. Projektgruppen organisieren sich selbst und berichten regelmäßig der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Projektgruppe entsendet einen Sprecher in den Beirat.
- (3) Die Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand über die Tätigkeiten der Projektgruppen auf dem Laufenden zu halten und den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und zusammen mit der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung.  
Beinhaltet die Tagesordnung eines der nachfolgend aufgeführten Themen, hat die Einladung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Entscheidung notwendige Informationen, insbesondere eine ggf. geplante Textänderung der Satzung, sind ebenfalls 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugänglich zu machen.
  - Abwahl eines Vorstandsmitglieds
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) die Wahl des Kassenwarts und der Kassenprüfer
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und Kassenwarts
  - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Steht kein Vorstand zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- (5) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollen spätestens zu Beginn der Versammlung erfolgen und bedürfen der 2/3 Mehrheit. In Ausnahmefällen können Ergänzungsanträge auch während der Versammlung erfolgen, sie benötigen dann jedoch eine ¾ Mehrheit. Themen zur Diskussion können auch unter dem Tagesordnungspunkt „Diverses“ ohne vorherigen Ergänzungsantrag behandelt werden.
- (7) Beschlüsse werden in der Regel in einer offenen Abstimmung gefasst. Auf Wunsch von 1/3 der Anwesenden werden sie anonym gefasst. Eine Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als abgegebene Stimme gewertet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu 2 andere Mitglieder vertreten. Eine Bevollmächtigung muss dem Vorstand schriftlich und vor Beginn der Sitzung vorgelegt werden.

## **§12 Sitzungsberichte**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer sowie von allen Versammlungsleitern freizugeben. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Ihr Inhalt ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen zur Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift an den Vorstand zu richten.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen sind anzufertigen und geeignet aufzubewahren. Auf Wunsch ist den Mitgliedern die Einsicht zu gewähren.

## **§13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert und verarbeitet. Hierzu gehören u.a. Name, Anschrift, Wohnungsnummer (bei wohnenden Mitglieder), Telefonnummer, E-Mailadresse, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Projektgruppenzugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen

Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

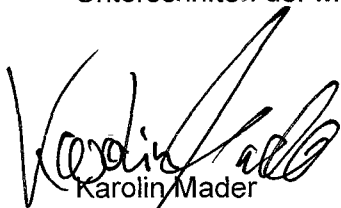
(8) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 10 Personen, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

#### §14 Auflösung des Vereins

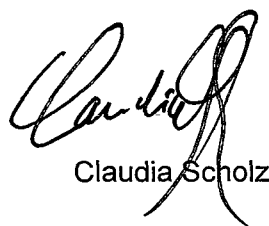
- (1) Die Form und das Beschlussverfahren sind in §11 geregelt.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person „Nachbarschaftswerk wagnis e.V.“, die dieses ausschließlich für gemeinnützige, nachbarschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 19.09.2021

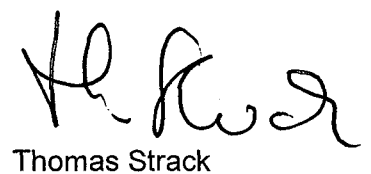
Unterschriften der Mitglieder



Karolin Mader



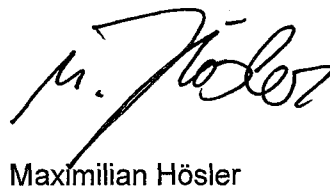
Claudia Scholz



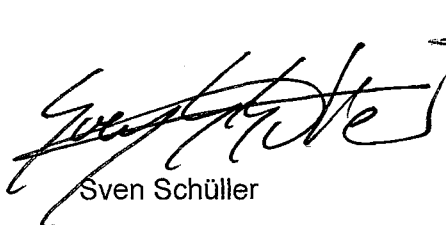
Thomas Strack



Werner Piel



Maximilian Hösler



Sven Schüller



Patrick Mumm

